

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Engen im Landkreis Konstanz mit rund 11.000 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01. November 2020 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Wahl, Rechtstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 20. September 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 04. Oktober 2020** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Dienstag, 25. August, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Bernhard Maier, Stadtverwaltung Engen, Hauptstr. 11, 78234 Engen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstaatliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstaatliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In

Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 21. September 2020** und endet am **Mittwoch, 23. September 2020, 18.00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.